

**zu dem Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Europäischen
Fonds für
Wettbewerbsfähigkeit ("ECF")
einschließlich des spezifischen
Programms für Forschungs-
und Innovationstätigkeiten im
Verteidigungsbereich, zur
Aufhebung der Verordnungen
(EU) 2021/522, (EU) 2021/694,
(EU) 2021/697 und (EU)
2021/783, zur Aufhebung von
Bestimmungen der
Verordnungen (EU) 2021/696
und (EU) 2023/588 sowie zur
Änderung der Verordnung (EU)
[EDIP]**

(SEC(2025) 555 final, SWD(2025)
555 final, SWD(2025) 556 final)



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Inhalt

Ziffer

01 - 12 | Einleitung

01 - 12 | Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

01 - 03 | Rechtsgrundlage

04 - 12 | Kontext

13 - 72 | Hauptaussagen

17 - 23 | EU-Mehrwert

24 - 32 | Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten

33 - 38 | Haushaltsflexibilität

39 - 61 | Vereinfachung des Programms und der Verfahren

39 - 44 | Einheitliches Regelwerk und andere Verfahrensvereinfachungen

45 - 47 | Auftragsvergabe einschließlich vorkommerzieller Auftragsvergabe

48 - 53 | Direkte und indirekte Mittelverwaltung (einschließlich Partnerschaften)

54 - 55 | Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

56 - 58 | Finanzierungsverfahren

59 - 61 | Programmausschüsse

62 - 64 | Leistungsrahmen

65 - 70 | Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

71 - 72 | Das Prüfungsmandat des Rechnungshofs

73 - 82 | Besondere Bemerkungen

Anhänge

Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

Anhang II – Hintergrundinformationen

Anhang III – Wichtigste Merkmale des vorgeschlagenen ECF

Anhang IV – Bestehende Programme, die dem Vorschlag zufolge in den ECF integriert werden sollen

Anhang V – Gemeinsame Unternehmen einschließlich gleichgestellter Einrichtungen und Exekutivagenturen im EU-Haushaltszeitraum 2021–2027

Abkürzungen

Glossar

Einleitung

Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

Rechtsgrundlage

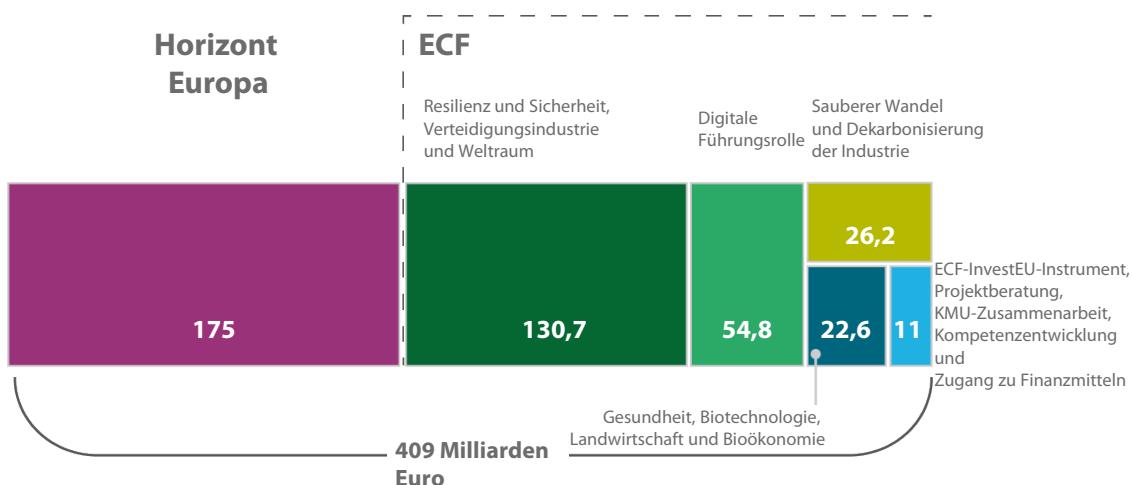
- 01** Diese Stellungnahme wird gemäß Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) vorgelegt, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Haushaltsvorschriften der EU, einschließlich der Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushaltsplans, bildet.
- 02** Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) ([COM\(2025\) 555 final](#)) wurde ursprünglich am 16. Juli 2025 von der Europäischen Kommission angenommen. Am 1. August 2025 wurde eine [Berichtigung](#) der englischen Fassung veröffentlicht. Der Europäische Rechnungshof wurde am 23. September 2025 vom Rat und am 6. November 2025 vom Europäischen Parlament förmlich um Stellungnahme zu dem Vorschlag ersucht.
- 03** Im Einklang mit seinem institutionellen Mandat gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab, um das Gesetzgebungsverfahren durch Bemerkungen zur Gestaltung, zur finanziellen Durchführung, zum Kontrollumfeld und zu den potenziellen Risiken des vorgeschlagenen Fonds zu unterstützen. In [Anhang I](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird.

Kontext

- 04** Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Forschung sind das Rückgrat des künftigen Wohlstands Europas. Dies erfordert Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Industrie, um nachhaltiges Wachstum zu fördern, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und die Position der EU in der Welt zu stärken. Die vorgeschlagene ECF-Verordnung ist Teil des umfassenderen Ansatzes der Kommission zur Steigerung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, der technologischen Souveränität und der Widerstandsfähigkeit Europas als Reaktion auf die anhaltenden geopolitischen, verteidigungs-, wirtschafts- und klimabezogenen Herausforderungen. Der Kommission zufolge soll ein stärker strategisch ausgerichteter Ansatz verfolgt werden, bei dem mehrere bestehende EU-Instrumente konsolidiert werden und ein flexibler, krisenreaktionsfähiger Rahmen eingeführt wird, um Investitionen in strategische Sektoren wie saubere Technologien, "Deep Technology", Biotechnologien und Gesundheit, Weltraum und Verteidigung, kritische Rohstoffe und die Netto-Null-Industrie zu unterstützen.
- 05** Der ECF ist auch für die sich weltweit entwickelnden Initiativen im Bereich der staatlichen Beihilfen von Bedeutung, die zu Forderungen nach einer größeren finanziellen Autonomie der EU und einer beschleunigten Investitionsförderung geführt haben. Mit diesem Vorschlag will die Kommission auch die Empfehlungen des Draghi-Berichts von 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und des Letta-Berichts von 2024 über die Zukunft des Binnenmarkts zumindest teilweise umsetzen (Abschnitt 1 der Begründung von COM(2025) 555 final).
- 06** Dieser Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für das zehnte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (RP10), Horizont Europa. Zusammen sollen sie "einen nahtlosen Übergang von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zu Start-ups und Scale-ups [...] gewährleisten" (Begründung von COM(2025) 543 final). Sowohl aus dem Programm Horizont Europa als auch aus dem ECF können ausdrücklich Maßnahmen mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt werden, und es wird auch vorgeschlagen, ein spezifisches Programm für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich in den ECF-Vorschlag aufzunehmen (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zum Programm Horizont Europa, Ziffer 10).
- 07** Zusammengenommen sollen der ECF und Horizont Europa über ein Budget von 409 Milliarden Euro verfügen (362 Milliarden Euro zu Preisen von 2025). Dies entspricht rund 21 % der für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034 vorgeschlagenen Gesamtmittel in Höhe von 1 984 Milliarden Euro (1 763 Milliarden Euro zu Preisen von 2025).

- 08** Wie in der Begründung dargelegt, schlägt die Kommission mit dem ECF die Schaffung eines Haushaltsinstruments vor, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in Technologien und strategischen Sektoren, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zu stärken, und zwar von der Verbundforschung bis zum Scaling-up, Innovation sowie Aufbau und Ausbau von Industrie und Infrastruktur, einschließlich Kompetenzen, und zur Unterstützung von Projekten und Unternehmen, einschließlich KMU, Start-ups, größeren Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Der ECF soll auch als Hebel eingesetzt werden, um private, institutionelle und staatliche Investitionen anzuziehen (siehe Begründung, Abschnitt 1: "Kontext des Vorschlags"). [Anhang II](#) enthält weitere Informationen zum vorgeschlagenen ECF-Programm und seiner Rechtsgrundlage.
- 09** Das Programm Horizont Europa, für das der Rechnungshof eine gesonderte Stellungnahme abgibt (siehe auch Stellungnahme 02/2026), wird als eigenständiges Programm im Rahmen des ECF beibehalten, mit einer eigenen Verordnung und einem erheblich aufgestockten Budget von rund 175 Milliarden Euro (155 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) ([Anhang IV](#) und [Abbildung 1](#)).
- 10** 14 weitere Programme des derzeitigen MFR werden in vier spezifische "Politikfenster" unterteilt, auf die insgesamt weitere 231,4 Milliarden Euro entfallen (207,5 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (Artikel 1, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4):
- sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie mit einem Budget von rund 26,2 Milliarden Euro (23,3 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (bzw. 11 % des Gesamthaushalts ohne Horizont Europa);
 - Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie mit einem Budget von rund 22,6 Milliarden Euro (20 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (bzw. 9 % des Gesamthaushalts);
 - Unterstützung der digitalen Führungsrolle mit einem Budget von rund 54,8 Milliarden Euro (48,5 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (bzw. 22 % des Gesamthaushalts);
 - Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum mit einem Budget von rund 130,7 Milliarden Euro (115,7 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (bzw. 53 % des Gesamthaushalts).
- Darüber hinaus sind für bereichsübergreifende Tätigkeiten, die insbesondere über das ECF-InvestEU-Instrument durchgeführt werden, Mittel in Höhe von 11,0 Milliarden Euro (9,7 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) (bzw. 5 % des Gesamthaushalts) vorgesehen.

**Abbildung 1 | Prioritäre Mittelzuweisungen im Rahmen des ECF 2028–2034
(in Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen)**



Quelle: Europäische Kommission, Beträge in jeweiligen Preisen.

- 11** Darüber hinaus bleibt der derzeitige Innovationsfonds ein eigenständiges Programm im Rahmen des ECF, über das rund 41 Milliarden Euro (35 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) an Mitteln für Ziele im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt werden.
- 12** Ein einziger Rechtsakt zur Gründung gemeinsamer Unternehmen soll diese beiden Legislativvorschläge ergänzen, da sowohl der ECF als auch Horizont Europa über gemeinsame Unternehmen durchgeführt werden können, wenn dies zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist, wobei "die Zahl der gemeinsamen Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden" sollte (Erwägungsgrund 13).

Hauptaussagen

13 In der vorliegenden Stellungnahme legt der Rechnungshof eine Reihe wichtiger Bemerkungen zu der vorgeschlagenen Verordnung vor. Diese sind nachstehend zusammengefasst und in den folgenden Unterabschnitten der Hauptaussagen näher ausgeführt:

Kasten 1

Hauptaussagen auf einen Blick

- **EU-Mehrwert:** Investitionen in EU-weite Prioritäten wie den grünen und den digitalen Wandel, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit sind von einer strategischen Bedeutung, die die Mitgliedstaaten allein nicht gerecht werden können. Ohne eine Bewertung, Definition und konsistente Anwendung kann der EU-Mehrwert nicht maximiert und zur Unterstützung der Haushaltsplanung genutzt werden.
- **Abstimmung der Ausgabenziele auf die EU-weiten politischen Prioritäten:** Im Entwurf der ECF-Verordnung ist weder festgelegt, wie die Ziele des Europäischen Semesters erreicht werden sollen, noch wie ein Überblick über die Finanzierungsströme der EU und der Mitgliedstaaten gewonnen werden soll. Die Kommission sollte darlegen, wie mit dem Vorschlag die strategischen Abhängigkeiten der EU angegangen werden und wie sichergestellt wird, dass die EU-Finanzierung für Wettbewerbsfähigkeit auf den in Ziffer 15 der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Grundsätzen beruht.

- **Haushaltsflexibilität:** Der Vorschlag zielt darauf ab, die Haushaltsflexibilität auf verschiedene Weise zu erhöhen, und enthält ein Umsetzungsmodell für das InvestEU-Instrument, an dem verschiedene Interessenträger beteiligt sind. Die Kommission sollte die Ressourcen aus den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen für den ECF und die damit verbundenen Auswirkungen auf staatliche Beihilfen präzisieren, die Verwaltungsgebühren auf einem angemessen niedrigen Niveau festsetzen und Mindestanforderungen an die revolvierende Kapazität festlegen.
- **Vereinfachung des Programms und der Verfahren:** Der Rechnungshof begrüßt das einheitliche Regelwerk, harmonisierte Zahlungen, den einheitlichen Datenaustausch und umfassendere Vereinfachungsmaßnahmen, fordert jedoch Präzisierungen zu Schlüsselementen wie dem "Wettbewerbsfähigkeitssiegel" und den Leitlinien betreffend die Risiken bei der Vergabe. Er begrüßt auch IPCEI-Aufstockungen, vermisst jedoch die Gewährleistung von Gleichbehandlung sowie einer Begrenzung von Marktverzerrungen und fordert nachdrücklich dazu auf zu überprüfen, ob eine nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung sich für den Großteil der Ausgaben für Forschung und Innovation eignet.
- **Leistungsrahmen:** Im ECF-Vorschlag fehlen Verpflichtungen in Bezug auf den Durchführungsbericht und die Ex-post-Bewertung des ECF-Programms, die im Leistungsrahmen für den Haushalt für die Zeit nach 2027 festgelegt sind, der Gegenstand einer anstehenden Stellungnahme des Rechnungshofs ist.
- **Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben:** Der ECF soll umfassendere Umsetzungs- und Finanzierungssysteme nutzen und sich stärker auf innovative Ansätze wie die vorkommerzielle Auftragsvergabe oder nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen stützen, die neue Risiken für die Regelkonformität mit sich bringen. Die Kommission muss die Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf die ausgegebenen Mittel sicherstellen.
- **Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs:** Da der ECF-Haushalt von der Kommission entweder direkt (unter anderem über die Exekutivagenturen) oder indirekt (über gemeinsame Unternehmen) verwaltet werden soll, wird der Europäische Rechnungshof über umfassende Prüfungsrechte für alle Formen der Forschungs- und Innovationsförderung verfügen.

14 Der Kommission zufolge wird der ECF eng mit Horizont Europa verknüpft sein. Beide Mechanismen zusammen werden nahtlose Finanzierungsmöglichkeiten für Forschung und Innovation in verschiedenen Phasen bieten, von der ursprünglichen Idee bis zum Markteintritt (siehe Begründung, Abschnitt 1: "Kontext des Vorschlags" sowie Erwägungsgrund 53). Aus dem ECF können auch Forschungsmaßnahmen im Rahmen eines

spezifischen Programms für Forschung im Verteidigungsbereich finanziert werden, das unter das Politikfenster "Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum" fällt.

15 Der Kommission zufolge ermöglichen zwei getrennte Fonds (ECF und Horizont Europa) klarere Mandate, denn mit den beiden Instrumenten werden unterschiedliche Ziele verfolgt und eine maßgeschneiderte Finanzierung und Flexibilität ermöglicht. Diese Aufteilung birgt jedoch auch die Gefahr einer Fragmentierung, sich überschneidender Initiativen und unnötiger administrativer Komplexität. Dies könnte die Koordinierung und die Synergien zwischen der Forschungs-, Innovations- und Industriepolitik innerhalb des EU-Rahmens schwächen. Die Kommission sollte die Gründe für die Vorlage zweier getrennter Vorschläge näher erläutern.

16 *Anhang III* enthält einen Überblick über die wichtigsten Merkmale, die die Kommission für den ECF vorgeschlagen hat, um die Programm durchführung einfacher und flexibler zu gestalten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es schwierig zu beurteilen, ob es realistisch ist, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, da keine detaillierteren Informationen über die vorgeschlagenen neuen Vorschriften und Durchführungsleitlinien vorliegen. Insgesamt ist der Rechnungshof, wie bereits in seinem im Vorfeld des MFR 2021–2027 erstellten *Themenpapier von 2018* erwähnt, der Auffassung, dass es für die öffentliche Debatte und die Beschlussfassung über den nächsten MFR von Vorteil gewesen wäre, wenn eine Definition des EU-Mehrwerts vereinbart und durchgehend angewandt worden wäre. Dass es keine Definition dieses Mehrwerts gibt, stellt nach wie vor ein Problem dar, auf das der Rechnungshof in der vorliegenden Stellungnahme daher erneut hinweist.

EU-Mehrwert

17 Das Konzept des EU-Mehrwerts wird in der Begründung des Vorschlags sowie im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten als Leitprinzip genannt. Es wird in erster Linie als die Fähigkeit der EU definiert, Ergebnisse zu erzielen, die die Mitgliedstaaten nicht allein erreichen können, und zwar durch eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und strategische Ausrichtung.

18 Nach Ansicht der Kommission würde der vorgeschlagene ECF den EU-Mehrwert dadurch maximieren, dass Ressourcen gebündelt, private Investitionen mobilisiert und Projekte aus der Forschung durch ihren Ausbau unterstützt werden (Abschnitt 1.6 des Rahmens des Vorschlags, Abschnitt 2 der Begründung, Erwägungsgrund 58 und Artikel 49).

- 19** Gemäß dem Vorschlag soll der ECF in vier Politikfenster gegliedert sein, von denen drei grenzübergreifenden Herausforderungen entsprechen: grüner und digitaler Wandel, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus zielt der Fonds auf Investitionen in EU-weite Prioritäten und in Bereiche von strategischer Bedeutung für die EU ab (Erwägungsgrund 2), die die Mitgliedstaaten allein nicht erfolgreich bewältigen können (Erwägungsgrund 6). Der Vorschlag sieht auch eine Ausrichtung des ECF auf öffentliche Güter von EU-weiter Bedeutung vor (Erwägungsgrund 58, Artikel 3 und 19): Investitionen und Fähigkeiten, die einen Nutzen auf EU-Ebene schaffen, der über das hinausgeht, was ein einzelner Mitgliedstaat allein erreichen könnte. In dem Vorschlag wird auch auf Grundsätze wie Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität Bezug genommen und festgelegt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene darauf ausgerichtet sind, Skaleneffekte zu nutzen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu gewährleisten und fragmentierte nationale Ansätze zu verhindern.
- 20** Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen geht die Kommission in ihrem Vorschlag davon aus, dass das ECF-Programm so gestaltet ist, dass es einen Betrag zur Erzielung eines EU-Mehrwerts leistet. Dementsprechend wurde der EU-Mehrwert nicht als formales Auswahl- oder Zuschlagskriterium für aus dem ECF finanzierte Maßnahmen aufgenommen.
- 21** In seiner [Analyse 03/2025](#) hat der Rechnungshof bereits darauf hingewiesen, dass das Konzept des EU-Mehrwerts seiner Meinung nach von allen EU-Organen in gleicher Weise verstanden und in einer entsprechenden politischen Erklärung oder einem entsprechenden EU-Rechtstext verankert werden sollte, damit es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Anders ausgedrückt kann der EU-Mehrwert nur dann wirksam gemessen werden, wenn der Begriff klar definiert und einheitlich verwendet wird. Im Februar 2025 hatte die Kommission in ihrer Mitteilung über den Weg zum nächsten MFR erklärt, dass der Schwerpunkt des künftigen EU-Haushalts auf gemeinsamen Herausforderungen liegen sollte, bei denen eine Finanzierung auf europäischer Ebene den größten Mehrwert zeitigt. Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass weder der derzeitige Rechtsrahmen der EU noch die Vorschläge der Kommission für den nächsten MFR eine Definition des Konzepts des EU-Mehrwerts enthalten.
- 22** Der Rechnungshof erinnert ferner daran, dass er in seiner [Analyse 03/2025](#) festgestellt hat, dass die Kommission noch immer keine Bewertung des **EU-Mehrwerts** der laufenden Programme des Zeitraums 2021–2027 vorgenommen hat (auch nicht derjenigen Programme, die in den vorgeschlagenen ECF aufgenommen werden sollen). Darüber hinaus ist die Mobilisierung privater und nationaler Mittel zwar ein zentrales Ziel des ECF, doch enthält der Vorschlag keine Einzelheiten dazu, wie hoch die mobilisierten Mittel sein sollen und wie sie mobilisiert werden sollen.

- 23** Insgesamt ist der Rechnungshof, wie bereits in seinem im Vorfeld des MFR 2021–2027 erstellten [Themenpapier von 2018](#) erwähnt, der Auffassung, dass es für die öffentliche Debatte und die Beschlussfassung über den nächsten MFR von Vorteil gewesen wäre, wenn eine Definition des EU-Mehrwerts vereinbart und durchgehend angewandt worden wäre. Der Rechnungshof wiederholt diese Bedenken mit Blick auf die Aushandlung und Annahme der MFR-Vorschläge für die Zeit nach 2027.

Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten

- 24** Der Vorschlag sieht vor, dass die ECF-Ausgaben unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Besonderheiten auf die EU-weiten Ziele abgestimmt werden, wobei die Anforderungen der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten sind. Insbesondere soll der ECF zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung wiederkehrender struktureller Herausforderungen wie der Innovationslücke, der Dekarbonisierung und der Digitalisierung verwendet werden, auf die im Europäischen Semester häufig Bezug genommen wird (Erwägungsgründe 3, 8, 22, 34 und 47, Artikel 7 und Abschnitte 1 und 2 der Begründung).
- 25** Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass in dem Vorschlag nicht ausdrücklich auf das Europäische Semester, den wichtigsten Rahmen der EU für die Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bezug genommen wird. Zwar werden Strukturreformen indirekt über die Politikfenster angegangen, insbesondere im Rahmen der Komponenten "Sauberer Wandel" und "Resilienz", doch wird in dem Vorschlag nicht erläutert, wie die Angleichung an das Europäische Semester – einen wichtigen Koordinierungsmechanismus auf EU-Ebene – sichergestellt werden kann.
- 26** In seinem [Sonderbericht 07/2021](#) wies der Rechnungshof außerdem darauf hin, dass die Ziele und Auswirkungen einiger Schlüsselmaßnahmen zur Förderung der Nutzung der EU-Weltraumdienste nicht klar ersichtlich waren, und dass die Kommission das Potenzial, diese Dienste im Zuge von EU-Rechtsvorschriften oder Normen zu fördern, nur teilweise genutzt hat. Der Rechnungshof betrachtet diesen Legislativvorschlag als Gelegenheit, diese Schwachstellen zu beheben.
- 27** Darüber hinaus haben mehrere Prüfungen des Rechnungshofs die Abhängigkeiten und Schwachstellen aufgezeigt, mit denen die EU in Schlüsselsektoren konfrontiert ist (siehe beispielsweise [Sonderbericht 03/2022](#), [Sonderbericht 15/2023](#), [Sonderbericht 11/2024](#) und [Sonderbericht 12/2025](#)). Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, dass die Kommission präzisieren sollte, wie der Vorschlag dazu beitragen wird, die strategischen

Abhängigkeiten der EU (gemäß den Erwägungsgründen 28 und 30 des Vorschlags) zu überwinden.

- 28** Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass im Vorschlag der Kommission ein einziges Politikfenster für "Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum" vorgesehen ist (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d). Haushaltstechnisch ist dies das größte Politikfenster des ECF, auf das mehr als die Hälfte (53 %) der vorgeschlagenen Finanzierung entfällt (siehe Ziffer 10). Es vereint vier EU-Programme, die zur Wettbewerbsfähigkeit der EU im Verteidigungsbereich beitragen, nämlich den Europäischen Verteidigungsfonds, die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion, das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung und das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (*European Defence Industry Programme*, EDIP). Diese Struktur spiegelt sich in Säule II des Vorschlags für Horizont Europa wider (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zu Horizont Europa, Ziffer 44).
- 29** In seiner [Stellungnahme 02/2024](#) stellte der Rechnungshof fest, dass die EU-Mittel zur Unterstützung der militärischen Mobilität und der Verteidigungsfähigkeiten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den festgelegten Zielen standen. Er forderte die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich im Rahmen des nächsten MFR durch eine langfristige Finanzierungsstrategie für das EDIP zu ergänzen. Der ECF-Vorschlag ist ein Schritt, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Während der Rechnungshof einräumt, dass Weltraumtechnologien für die Verteidigung und für Technologien mit doppeltem Verwendungszweck von entscheidender Bedeutung sind, ist er jedoch der Auffassung, dass die Kommission zumindest eine indikative Aufschlüsselung nach Teilpolitik und Unterkomponente innerhalb dieses Politikfensters vorlegen sollte.
- 30** Insgesamt und ähnlich wie bereits im [Sonderbericht 18/2025](#) dargelegt, ist der Rechnungshof der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission keine geeignete Grundlage für die Analyse des Bedarfs und der Risiken bietet, die mit dem EU-Haushalt (der weniger als 1 % des BIP der EU ausmacht und daher nur einen kleinen Teil des Gesamtinvestitionsbedarfs in den Mitgliedstaaten decken kann) angegangen werden sollten. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof im Rahmen mehrerer Prüfungen Mängel bei der Koordinierung – auf die auch in Erwägungsgrund 87 des Vorschlags Bezug genommen wird – zwischen den Finanzierungsströmen der EU und nationalen Finanzierungsströmen fest (siehe beispielsweise [Sonderbericht 15/2022](#), [Sonderbericht 12/2025](#), [Sonderbericht 11/2024](#), [Sonderbericht 15/2023](#), [Sonderbericht 23/2022](#) und [Analyse 05/2025](#)). Es bleibt unklar, wie die Kommission einen vollständigen und konsolidierten Überblick über die verschiedenen EU- und nationalen Finanzierungsströme erhalten wird, insbesondere über diejenigen, mit denen die aus dem ECF finanzierten Sektoren unterstützt werden. Dies

erschwert eine angemessene Ausrichtung des ECF und anderer EU-Instrumente sowie die Gewährleistung der Komplementarität und die Vermeidung von Überschneidungen mit nationalen Förderinstrumenten. In diesem Zusammenhang stellt der Rechnungshof fest, dass einige Investitionen, beispielsweise in militärische Mobilität, auch im Rahmen anderer EU-Instrumente förderfähig sind, einschließlich der neu vorgeschlagenen Fazilität "Connecting Europe" oder der Verordnung über die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne.

- 31** Im Bereich Industriepolitik und Wettbewerbsfähigkeit stellte der Rechnungshof bei seinen Prüfungen fest, dass die derzeitigen Verfahren oft zu willkürlich festgelegten EU-Zielen führen, die häufig nicht erreicht werden, und dass die für ihre Verwirklichung bereitgestellten EU-Mittel nur einen kleinen Teil des Gesamtbedarfs ausmachen (siehe beispielsweise [Sonderbericht 03/2022](#) und [Sonderbericht 12/2025](#)). In diesem Zusammenhang nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, das Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen, um Synergien mit den auf nationaler und regionaler Ebene vorab zugewiesenen Mitteln zu gewährleisten, hauptsächlich im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne (siehe **Kasten 2**). Dennoch ist er der Auffassung, dass die Kommission die Vorkehrungen zur Koordinierung weiter präzisieren sollte, wie z. B. einen regelmäßigen strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten, die Festlegung gemeinsamer Prioritäten und Anforderungen an den Informationsaustausch (siehe auch Ziffer [25](#)).

Kasten 2

Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "[Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU](#)", die als strategischer Rahmen für ihre politische und legislative Agenda für den kommenden Fünfjahreszeitraum dienen soll. Ferner kündigte sie an, dass sie die Absicht habe, ein neues Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit vorzuschlagen, das gemeinsame Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf gemeinsame Prioritäten für die Wettbewerbsfähigkeit in strategisch wichtigen Bereichen und Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse erleichtern soll.

- 32** Schließlich hält der Rechnungshof es für entscheidend, dass in der vorgeschlagenen ECF-Verordnung ausdrücklicher darauf hingewiesen wird, dass die EU-Finanzierung für die Wettbewerbsfähigkeit auf den folgenden Grundsätzen beruhen wird: Exzellenz oder Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, ihre erwarteten Auswirkungen (beispielsweise ihr Potenzial im Hinblick auf den gesellschaftlichen Nutzen sowie Umfang und Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen) und Aspekte im Zusammenhang mit

ihrer Durchführung. Im Falle des ECF sollten sowohl Aspekte der Durchführbarkeit als auch der Skalierbarkeit abgedeckt werden (z. B. der Projektarbeitsplan, die beteiligten Akteure, die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Ansatzes oder das industrielle Produktionspotenzial).

Haushaltsflexibilität

- 33** Dem Vorschlag der Kommission zufolge zielt der ECF darauf ab, die Haushaltsflexibilität dadurch zu erhöhen, dass die Ressourcen innerhalb der vier Politikfenster des Fonds gebündelt, die Verfahren beschleunigt und die Zugangs- und Governance-Strukturen vereinfacht werden und dass auf ein einheitliches Regelwerk zurückgegriffen wird (Erwägungsgrund 82 und Abschnitt 2).
- 34** Der vorgeschlagene ECF wird es ermöglichen, langfristige Stabilität mit der Möglichkeit zu kombinieren, Mittel rasch zwischen den Politikbereichen umzuschichten (Erwägungsgründe 4 und 41, Abschnitte 1 und 3 der Begründung). In dieser Hinsicht nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis, dass Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU, Nicht-EU-Länder, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen sowie sonstige Dritte die Möglichkeit haben, "zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF [zu] leisten". In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Ressourcen aus den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen verwiesen, die zur Unterstützung herausragender Projekte, die ansonsten nicht finanziert würden, zur Stärkung der Beteiligung unterrepräsentierter Mitgliedstaaten oder Regionen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands durch zentrale Auswahl verwendet werden könnten (Artikel 5). Es bleibt jedoch unklar, wie dies funktionieren wird, was das Risiko von Überschneidungen, Doppelfinanzierung und doppelter Berichterstattung birgt, das durch klare Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften gemindert werden sollte.
- 35** Außerdem wird im Gegensatz zum derzeitigen Zeitraum (Artikel 26 der [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen](#)) keine Obergrenze für Übertragungen von Mitteln vorgeschlagen. In der Regel sind Mittel, die direkt von der Kommission verwaltet werden, wie dies für den ECF vorgeschlagen wird, von den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgenommen. Wenn die von den Mitgliedstaaten übertragenen Mittel jedoch weiterhin für Maßnahmen im selben Land bestimmt sind, stellt sich die Frage, inwieweit die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die übertragenen Beträge anzuwenden sind und, wenn ja, ob vereinfachte Verfahren angewandt werden könnten. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Kommission diese Fragen klären sollte.

- 36** Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass das ECF-InvestEU-Instrument die Haushaltsgarantie und Finanzierungsinstrumente bereitstellt, um in der Union zusätzliche Investitionen zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei strategischen Technologien, Dienstleistungen und Sektoren zu mobilisieren (Erwägungsgrund 67). In dem Vorschlag ist auch ein breit angelegtes und flexibles Umsetzungsmodell für das InvestEU-Instrument festgelegt, an dem eine Gemeinschaft von Durchführungspartnern beteiligt ist, darunter die EIB-Gruppe, internationale Finanzinstitutionen, nationale Förderbanken und -institute sowie – in Ausnahmefällen – Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem EU-Recht unterliegen (Artikel 25). In diesem Zusammenhang erinnert der Rechnungshof daran, dass die Kommission in all diesen Fällen sicherstellen sollte, dass die Verwaltungsgebühren auf einem angemessen niedrigen Niveau festgesetzt werden (siehe auch Ziffer [52](#)).
- 37** Gemäß Artikel 5 des Vorschlags werden Rückflüsse aus dem ECF und aus früheren Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien als externe zweckgebundene Einnahmen für die Verwirklichung der Ziele des ECF verwendet. Im Zusammenhang mit mehreren seiner Prüfungen (z. B. [Sonderbericht 03/2019](#), [Sonderbericht 06/2021](#), [Sonderbericht 05/2023](#) und [Sonderbericht 24/2025](#)) hat der Rechnungshof jedoch hervorgehoben, dass die Finanzierungsinstrumente nicht in ihrer vollen revolvierenden Kapazität genutzt werden (d. h. die verfügbaren Mittel werden während der Programmdurchführung weniger häufig für Darlehen, Garantien und Eigenkapitalbeteiligungen verwendet als möglich). Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass dieser Aspekt von der Kommission weiter präzisiert werden muss.
- 38** Gemäß Artikel 21 des Vorschlags wird das ECF-InvestEU-Instrument unter Verwendung eines Mindestbetrags umgesetzt, der um die Beiträge aus den Arbeitsprogrammen der ECF-Politikfenster und aus anderen EU-Programmen erhöht werden kann. Beiträge zur Dotierung von Haushaltsgarantien und zur Finanzierung von Finanzierungsinstrumenten sind daher nicht im Voraus festgelegt. Es mangelt dem Vorschlag nach Auffassung des Rechnungshofs auch an Klarheit darüber, wie der Betrag der Haushaltsgarantie oder des Finanzinstruments zugewiesen wird – insbesondere, wenn die Unterstützung mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert wird oder wenn privatrechtliche Einrichtungen damit betraut werden. Insbesondere sieht das vorgeschlagene Programm im Gegensatz zu seinen Vorgängerprogrammen für Haushaltsgarantien keinen angestrebten Multiplikatoreffekt vor, um das Volumen der mobilisierten Investitionen zu messen. Dies kann die wirksame Überwachung und Bewertung der Auswirkungen des Instruments erschweren. In seinem [Sonderbericht 07/2025](#) empfahl der Rechnungshof der Kommission, auf der Grundlage der EU-geförderten Finanzierungen, die unterzeichnet und an die Endempfänger ausgezahlt wurden, über die mobilisierten Investitionen Bericht zu erstatten.

Vereinfachung des Programms und der Verfahren

Einheitliches Regelwerk und andere Verfahrensvereinfachungen

- 39** Mit der vorgeschlagenen ECF-Verordnung würden ein einheitliches Regelwerk für Horizont Europa und den ECF geschaffen sowie standardisierte Zahlungsbedingungen für Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente (Garantien, Darlehen, Beteiligungskapital) und ein zentrales Portal für Teilnehmer, wodurch der Zugang zu EU-Mitteln erleichtert würde (Artikel 6). Dies entspricht den Forderungen nach Vereinfachung und Synergien und trägt dazu bei, die vom Rechnungshof in früheren Berichten wie dem [Sonderbericht 07/2024](#) festgestellten Mängel zu beheben. Der Rechnungshof begrüßt dies. Er betont jedoch, dass eine wirksame Vereinfachung mehr erfordert als nur gemeinsame Vorschriften; sie bedeutet auch Angleichung oder Standardisierung, stabile Verfahren und die Nutzung gemeinsamer IT-Systeme. Darüber hinaus kann es in der Praxis schwierig sein, ein einheitliches Regelwerk auf einen Ausgabenbereich anzuwenden, der so breit und vielfältig ist wie der vom ECF abgedeckte Bereich.
- 40** Der Rechnungshof begrüßt auch den Vorschlag der Kommission für eine ECF-Toolbox, die fragmentierte Finanzierungsinstrumente ersetzt, von denen einige zuvor außerhalb des Haushaltsplans verwaltet wurden oder gesonderten Vorschriften unterlagen, und Instrumente, die zuvor verstreut waren (Finanzhilfen, Garantien, Beteiligungskapital, Mischfinanzierungen), in einen einzigen Haushaltsumfang integriert (Kapitel II). Diese Integration dürfte die Abhängigkeit von außerbudgetären Ad-hoc-Initiativen verringern und stellt einen potenziellen Schritt in Richtung Vereinfachung dar. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Maßnahmen die angestrebten Effizienzgewinne erbringen.
- 41** Es soll ein "Wettbewerbsfähigkeitssiegel" geschaffen werden. Mit dem Siegel werden Projekte ermittelt, die von einer kombinierten Finanzierung (Begründung, Erwägungsgrund 47 und Artikel 8) und einem vereinfachten Antragsverfahren profitieren könnten, wodurch für Projektträger, die Zugang zu Finanzmitteln erhalten, mehr Klarheit geschaffen wird. Die Kommission sollte näher erläutern, wie diese Mechanismen in der Praxis funktionieren würden und wie die aus ähnlichen Initiativen (wie dem "Souveränitätssiegel (STEP-Siegel)" oder dem "Exzellenzsiegel") gewonnenen Erkenntnisse in diesem Vorschlag berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof insbesondere darauf hin, dass eine Abstimmung in Bezug auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen erforderlich ist (siehe beispielsweise den [Sonderbericht 23/2022](#) und die [Stellungnahme 02/2025](#)).
- 42** Darüber hinaus sollte die Kommission angeben, ob das "Wettbewerbsfähigkeitssiegel" darauf abzielt, bereits aus dem ECF finanzierte Projekte dabei zu unterstützen, zusätzliche

Mittel (aus anderen EU- oder nationalen Quellen) zu erhalten, oder ob es darauf abzielt, alternative Mittel für Projekte bereitzustellen, die mit dem Siegel ausgezeichnet wurden, aber aufgrund von Haushaltszwängen, denen der ECF unterliegt, nicht finanziert werden. In diesem Zusammenhang stellt der Rechnungshof außerdem fest, dass die Kommission für das Programm Horizont Europa nur Letzteres vorschlägt (siehe Artikel 8 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung über Horizont Europa). In der vorgeschlagenen Verordnung über den ECF fehlt eine ähnliche Präzisierung.

- 43** Wie ebenfalls bereits in mehreren seiner Berichte festgestellt, ist der Rechnungshof der Auffassung, dass der Zugang zu EU-Mitteln vereinfacht und erleichtert werden muss. In Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung heißt es, dass alle politischen Ziele, einschließlich sauberer Technologien und der Industriepolitik, von einer kombinierten und kumulativen Finanzierung und einem einfacheren Zugang durch weniger zahlreiche, stärker integrierte Instrumente im Rahmen des ECF profitieren könnten. Der Rechnungshof bewertet dies als positiven Schritt, um die Fragmentierung der Finanzierung zu verringern, und begrüßt außerdem den Vorschlag, ein zentrales Portal einzurichten, um den Zugang insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen zu erleichtern.
- 44** Schließlich schlägt die Kommission zur Vereinfachung der Vergabeverfahren vor, die in der Haushaltsumsetzung festgelegten Mindestanforderungen anzuwenden, wann immer dies gerechtfertigt ist (Artikel 12 Absatz 4). Dies ist ein Unterschied zu dem herkömmlichen Ansatz in diesem Bereich des EU-Haushalts. Nach dem herkömmlichen Ansatz werden offene, wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen anhand klar definierter Kriterien durchgeführt, wobei ausführliche Anleitungen für die Bewertung der Vorschläge gegeben werden; die Vorschläge werden von unabhängigen externen Sachverständigen bewertet, die Anträge werden entsprechend der Bewertung des Sachverständigen in eine Rangfolge gebracht, und die am höchsten eingestuften Vorschläge erhalten eine Finanzierung. Gemäß Artikel 12 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung können Mittel ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden; Artikel 12 Absatz 9 sieht vor, dass sich die Evaluierungsausschüsse nicht ausschließlich aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen müssen. Dies erweitert den Ermessensspielraum der Kommission und ihrer Durchführungsstellen bei der Auswahl von Projekten. Die Kommission sollte präzisieren, unter welchen besonderen Umständen diese Ansätze angewandtwürden und welche Schutzmaßnahmen sie in solchen Fällen anwenden würde, um zu gewährleisten, dass die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gewahrt werden.

Auftragsvergabe einschließlich vorkommerzieller Auftragsvergabe

- 45** Die Kommission schlägt vor, die Vergabeverfahren für innovative Lösungen zu vereinfachen, um deren Umsetzung im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit zu straffen und zu beschleunigen (Artikel 15 und 20). Die für die Begünstigten geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden jedoch auf nationaler Ebene auf der Grundlage von EU-Richtlinien festgelegt; für die Auftragsvergabe durch EU-Einrichtungen sind sie in der Haushaltssordnung festgelegt. Es gibt daher keine spezifischen Vorschriften für einzelne Fonds wie den ECF. Insofern sollte die Kommission den Anwendungsbereich der Leitlinien präzisieren, die sie für die Empfänger von EU-Mitteln herauszugeben beabsichtigt.
- 46** Im Bereich Forschung und Innovation spielt die vorkommerzielle Auftragsvergabe (gemäß Artikel 2) eine besondere Rolle. Dazu gehört häufig der Erwerb neuartiger Lösungen. Besondere Bedingungen können auch in Bezug auf den Ort der Erbringung der beschafften Dienstleistungen, Waren oder Bauleistungen (Artikel 10), die Eigentumsrechte an den Ergebnissen und den Zugang dazu gelten. Sowohl im Vorschlag für Horizont Europa als auch im ECF-Vorschlag wird ausdrücklich auf die Auftragsvergabe und insbesondere auf die vorkommerzielle Auftragsvergabe als Instrument verwiesen, das von den Begünstigten, der Kommission und anderen Durchführungsstellen genutzt werden soll. Der Vorschlag sieht vor, dass in den Arbeitsprogrammen und den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen weitere technische Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans in den vom ECF unterstützten Politikbereichen festgelegt werden, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien je nach Instrument, und zwar sowohl für Finanzhilfen als auch für die Auftragsvergabe (Erwägungsgrund 50). Was die Industriepolitik im Bereich der Sicherheit betrifft, so wird in Artikel 81 des Vorschlags das Eigentum an dem Endprodukt der EU zugewiesen, während in den Artikeln 54 und 70 die Vorschriften für Verteidigungsgüter und Weltraumressourcen festgelegt sind. Dies ist jedoch in anderen Bereichen, die unter den ECF fallen, nicht der Fall.
- 47** Schließlich bietet die vorkommerzielle Auftragsvergabe zwar Vorteile im Hinblick auf einen frühzeitigen Zugang zu innovativen Lösungen und Technologien, birgt aber auch spezifische Risiken. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der Unsicherheit und dem Mehrphasencharakter dieser Beschaffung, die es schwieriger machen, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Daher wären spezifische Leitlinien der Kommission erforderlich, um sicherzustellen, dass die beschafften Waren und Dienstleistungen mit den politischen Prioritäten der EU und dem ermittelten Bedarf im Einklang stehen, dass das Vergabeverfahren transparent, wettbewerblich und frei von Interessenkonflikten ist, dass die Rechte des geistigen Eigentums korrekt verwaltet werden, dass ausreichende Belege vorliegen, die eine spätere Markteinführung untermauern, und dass die entwickelten Lösungen angemessen ausgebaut werden.

Direkte und indirekte Mittelverwaltung (einschließlich Partnerschaften)

- 48** Das ECF-Programm soll im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden (siehe Abschnitt 2 "Verwaltungsmaßnahmen" des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten sowie Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags). Dies ist auch für Horizont Europa so vorgesehen.
- 49** Der ECF soll durch Arbeitsprogramme umgesetzt werden, die Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten und ihre jeweiligen Haushaltsmittel in einem eigenen speziellen Teil der Programme umfassen (Artikel 15 Absatz 2). Es wird gemeinsame Arbeitsprogramme für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten geben, in denen Mittel aus dem ECF und Horizont Europa kombiniert werden. Aus dem Vorschlag geht jedoch nicht hervor, ob die Kriterien für die Vergabe von ECF-Mitteln in den Arbeitsprogrammen oder in spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sein sollen. Der Rechnungshof fordert die Kommission auf, dies zu präzisieren.
- 50** Ein Teil des ECF unter direkter Mittelverwaltung soll von Exekutivagenturen ausgeführt werden, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 58/2003 des Rates](#) eingerichtet wurden (Artikel 6 des Vorschlags und Abschnitt 1.7 des Rahmens des Vorschlags). Da sich die Struktur der vorgeschlagenen Programme erheblich von der derzeitigen Struktur unterscheidet, stellt der Rechnungshof fest, dass die Zahl und die derzeitige Struktur der Exekutivagenturen möglicherweise überdacht werden müssen, um die neuen Finanzierungsprioritäten des ECF und von Horizont Europa angemessen zu unterstützen ([Anhang V](#)). In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, ob die Rechtsform eines innerhalb der Kommission angesiedelten Amtes eine geeigneter und effizientere Verwaltungsstruktur bieten könnte, um die Ausführung des ECF-/Horizont-Europa-Haushalts zu unterstützen, insbesondere wenn mehrere Kommissionsdienststellen beteiligt sind.
- 51** In Bezug auf die indirekte Mittelverwaltung wird in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, dass Teile des ECF durch europäische Partnerschaften umgesetzt werden (Erwägungsgründe 13 und 53 sowie Artikel 12 Absatz 11). Dabei handelt es sich um gemeinsame Initiativen, bei denen die EU und öffentliche und/oder private Partner ein Maßnahmenprogramm mit geteilten Kosten und gemeinsamer Durchführung unterstützen. Gemeinsame Unternehmen sind eine Form der Partnerschaft nach Artikel 187 AEUV; sie bringen öffentliche und private Partner zusammen, um Forschung und Innovation zu fördern ([Anhang V](#)). In diesem Zusammenhang begrüßt der Rechnungshof die im Vergleich zur derzeitigen Verordnung über Horizont Europa vorgeschlagene Änderung, wonach die anderen Partner rechtlich verpflichtet werden sollen, einen Finanzbeitrag zu leisten, der mindestens dem der EU

entspricht, und die Möglichkeit der Bereitstellung von Sachbeiträgen abgeschafft werden soll (siehe auch Artikel 11 des Vorschlags für Horizont Europa). Diesbezüglich verweist der Rechnungshof auf seine Bemerkungen zu gemeinsamen Unternehmen und insbesondere zu deren Verwaltungskosten und Organisationsstruktur in seiner Stellungnahme 02/2026 zum Vorschlag für Horizont Europa.

- 52** Die Kommission schlägt ferner vor, dass der ECF auf betraute Stellen wie die Europäische Investitionsbank (EIB), nationale Förderbanken und internationale Finanzinstitutionen zurückgreifen sollte, die in einem zentralisierten Governance-Rahmen koordiniert werden, der demjenigen des Programms "InvestEU" ähnelt (Erwägungsgrund 68, Artikel 6 und 12). Diese betrauten Einrichtungen sollen dem Vorschlag zufolge unter der direkten Aufsicht der Kommission tätig sein und Standardprüfungs- und Berichterstattungspflichten haben (Artikel 2 Nummer 12, Artikel 25 und Abschnitt 2 des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten).
- 53** Der Rechnungshof hält es für entscheidend, dass die Kommission überprüft, ob mit der vorgeschlagenen Einrichtung des ECF frühere Mängel der [Investitionsoffensive für Europa \(sogenannter Juncker-Plan\) von 2015](#) behoben werden und ob die Struktur des ECF robust genug ist, um ermittelte Risiken zu bewältigen und den Mehrwert der finanziellen Unterstützung durch die EU zu maximieren (siehe [Sonderbericht 07/2025](#) des Rechnungshofs sowie Ziffer [36](#)).

Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

- 54** In den letzten Jahren wurden in den Bereichen, die unter die vier Politikfenster von Horizont Europa und des ECF fallen (Erwägungsgrund 58, Artikel 2 und 19), mehrere IPCEI eingerichtet. In seinem [Sonderbericht 15/2023](#) und seinem [Sonderbericht 21/2024](#) wies der Rechnungshof auf besondere Schwierigkeiten von IPCEI beim Zugang zu öffentlichen Mitteln hin. Daher begrüßt der Rechnungshof den Vorschlag der Kommission, über den ECF zusätzliche Mittel für IPCEI sowie für Folgeprojekte auf der Grundlage der Ergebnisse von IPCEI bereitzustellen (Artikel 19). Gleichzeitig hält der Rechnungshof es für erforderlich, dass die Kommission näher präzisiert, wie sie sicherstellen wird, dass ihre Finanzierung diskriminierungsfrei bleibt, die Bedingungen der Gleichbehandlung eingehalten werden und Marktverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden.
- 55** In Bezug auf IPCEI im Verteidigungssektor zeigte der Rechnungshof in seinem [Sonderbericht 10/2023](#) auf, dass die Beteiligung ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt war, und empfahl der Kommission daher, Maßnahmen zur Behebung dieses Problems zu ergreifen. In diesem Zusammenhang stellt der Rechnungshof fest, dass mit

dem Vorschlag der Kommission eine geografisch weitreichendere Beteiligung angestrebt wird. Er begrüßt dieses Bestreben, mit dem auch auf in seinem [Sonderbericht 15/2023](#) geäußerte Bedenken eingegangen wird, betont jedoch, dass die allgemeinen Kriterien Exzellenz, Auswirkungen und Umsetzung erfüllt werden müssen, die der gesamten Finanzierung von Forschung und Innovation zugrunde liegen sollten (Ziffer [32](#)).

Finanzierungsverfahren

- 56** Dem Vorschlag der Kommission zufolge soll der ECF alle im Rahmen der Haushaltssordnung verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten nutzen (Artikel 12). Im Vorschlag wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalbeträge sowie auf Zahlungen auf der Grundlage des Ansatzes der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gelegt. Der Rechnungshof ist jedoch der Auffassung, dass vereinfachte Kostenoptionen oder nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen in bestimmten Fällen möglicherweise nicht der am besten geeignete Finanzierungsmechanismus sind – insbesondere, da der Vorschlag keine Einzelheiten dazu enthält, wie diese Zahlungsmethoden ausgewählt oder angewandt werden, sodass die Umsetzung in künftigen Arbeitsprogrammen festgelegt werden muss.
- 57** In diesem Zusammenhang erinnert der Rechnungshof auch an seine Bewertung der Risiken und Chancen, die die Verwendung nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierungen für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit sich bringt (siehe beispielsweise seinen [Jahresbericht 2022](#) und seinen [Jahresbericht 2024](#)). Im Gegensatz zu den vereinfachten Kostenoptionen wurde das System der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen bisher jedoch nur in sehr begrenztem Umfang in drei der 14 derzeitigen Programme, die unter den ECF fallen sollen, genutzt, hauptsächlich für bestimmte Arten von Maßnahmen. Angesichts seiner früheren Prüfungsfeststellungen zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) (siehe beispielsweise [Analyse 03/2025](#) und [Analyse 02/2025](#)) empfiehlt der Rechnungshof der Kommission, sorgfältig zu prüfen, ob diese Finanzierungsoption für den Großteil der vorgeschlagenen Ausgaben für Forschung und Innovation geeignet ist.
- 58** Artikel 20 des ECF-Verordnungsvorschlags sieht beschleunigte Verfahren für Auszahlungen vor, die sich auf Vorabevaluierungen stützen und begrenzte Kontrollen auf die Phasen nach der Vergabe verschieben. Dieser Ansatz birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Diesbezüglich hält es der Rechnungshof für entscheidend, dass die Kommission eine gründliche Risikobewertung durchführt und Schutzmaßnahmen zur Minderung und Steuerung ermittelte Risiken einführt. In diesem Zusammenhang wird im Vorschlag der Kommission auf Ex-post-Prüfungen und -Bewertungen verwiesen, um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Ferner wird vorgeschlagen, die Förderfähigkeit auf vorab überprüfte Projekte zu beschränken (z. B. Projekte, die mit "Exzellenzsiegeln" oder

"Wettbewerbssiegeln" ausgezeichnet wurden). In seinem [Sonderbericht 07/2024](#) warnte der Rechnungshof davor, dass Ex-post-Maßnahmen allein möglicherweise nicht ausreichen, um diesen Risiken zu begegnen.

Programmausschüsse

- 59** Die Tatsache, dass es zwei getrennte Vorschläge gibt (für Horizont Europa und für den ECF), ermöglicht klarere Mandate und eine größere Flexibilität, da jedes Instrument mithilfe maßgeschneiderter Finanzierung auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet ist. Gleichzeitig bringt dies jedoch auch die Gefahr einer Fragmentierung, sich überschneidender Initiativen und eines erhöhten Verwaltungsaufwands mit sich. Dies könnte die Koordinierung und die Synergien zwischen der Forschungs-, Innovations- und Industriepolitik innerhalb des EU-Rahmens beeinträchtigen (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zu Horizont Europa, Ziffer 44).
- 60** In Artikel 83 ist die Ausschusstruktur des ECF festgelegt, die aus einem allgemeinen Ausschuss und sieben sektorspezifischen Unterausschüssen besteht. Es bleibt abzuwarten, ob diese Struktur die Politikkohärenz, die Koordinierung und einen regelmäßigen Informationsaustausch auf wirksame und effiziente Weise gewährleisten wird (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zu Horizont Europa, Ziffer 44).
- 61** Darüber hinaus schlägt die Kommission die Einrichtung verschiedener Beratungsgremien vor, wie z. B. eines Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF (Artikel 14), eines Beratungsausschusses für Weltraum und Verteidigung (Artikel 41) und eines Beratungsausschusses für die Verteidigungsindustrie (Artikel 56). Der Rechnungshof fordert die Kommission auf, die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Stellen weiter zu präzisieren und festzulegen, wie sie in den Beratungs- und Prüfverfahren interagieren werden, um unnötige Komplexität der Governance zu vermeiden und die Rechenschaftspflicht zu verbessern (siehe auch die spezifische Bemerkung in Ziffer [71](#)).

Leistungsrahmen

- 62** Die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung des vorgeschlagenen ECF-Programms wird im Einklang mit dem Leistungsrahmen für den Haushalt für die Zeit nach 2027 auf der Grundlage einer Reihe gemeinsamer Indikatoren erfolgen. Dies ist Gegenstand des [Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union](#), zu dem der Europäische Rechnungshof eine gesonderte Stellungnahme abgibt. In dieser Hinsicht stellt der

Rechnungshof fest, dass sich die meisten der in [Anhang I](#) des vorgeschlagenen Leistungsrahmens aufgeführten Indikatoren auf Outputs (z. B. die Zahl der unterstützten Unternehmen) und nicht auf Ergebnisse oder Auswirkungen beziehen.

- 63** Dem ECF-Vorschlag zufolge muss die Kommission jährlich darüber Bericht erstatten, wie die ECF-Ausgaben zu ihren politischen Zielen beigetragen haben (Abschnitt 2.1 des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten und Abschnitt 5 der Begründung). In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof bereits jetzt darauf hin, dass die Qualität und Zuverlässigkeit der Überwachungsdaten für den ECF weitgehend von den betrauten Einrichtungen (EIB, nationale Förderbanken, internationale Finanzinstitutionen) und den Mitgliedstaaten abhängen wird, da der vorgeschlagene Text keinen verbindlichen unabhängigen Überprüfungsmechanismus umfasst wie rechtlich vorgeschrieben. Unabhängig davon, ob die Daten von Dritten gemeldet wurden, ist der Rechnungshof jedoch der Auffassung, dass die oberste Verantwortung dafür, der Haushaltsbehörde Leistungsinformationen bereitzustellen, bei der Kommission liegt.
- 64** Schließlich stellt der Rechnungshof fest, dass die Kommission beabsichtigt, einen Durchführungsbericht während des Programmplanungszeitraums und eine Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 34 der Haushaltssordnung zu erstellen (siehe Abschnitt 5 der Begründung, Abschnitt 2 ("Verwaltungsmaßnahmen") des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten und Artikel 10 der Leistungsverordnung). Diese Verpflichtungen der Kommission sind jedoch im Text der vorgeschlagenen ECF-Verordnung nicht ausdrücklich festgelegt.

Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

- 65** Artikel 10 der vorgeschlagenen ECF-Verordnung sieht vor, dass das Programm gemäß der [EU-Haushaltssordnung](#) umgesetzt wird. Demnach müssen Mittel mithilfe von Mittelbindungen, Zahlungen und Rechnungsführungsunterlagen rückverfolgbar sein und dem internen Kontrollrahmen der Kommission sowie der Aufsicht durch Prüfungs- und Betrugsbekämpfungsstellen – wie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) – unterliegen.
- 66** Im Vergleich zum Programm Horizont Europa kann davon ausgegangen werden, dass der ECF die verschiedenen im Verordnungsentwurf vorgesehenen Umsetzungs- und

Finanzierungssysteme umfassender nutzt und häufiger auf innovative Ansätze wie vorkommerzielle Auftragsvergabe oder nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen zurückgreift. Dies führt zu neuen und zusätzlichen Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften (siehe Ziffer 57). Bei der Entscheidung über die Umsetzungs- und Finanzierungssysteme des ECF sollten die in den Jahresberichten des Rechnungshofs dargelegten Prüfungsfeststellungen und das Ergebnis des Entlastungsverfahrens für den Gesamthaushaltsplan, die Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen in den letzten Jahren berücksichtigt werden (siehe auch Stellungnahme 02/2026 zu Horizont Europa, Ziffern 48–51).

- 67** Unabhängig davon, welche Umsetzungs- und Finanzierungsoptionen letztlich genutzt werden, betont der Rechnungshof jedoch, wie wichtig es ist, bei der Verwendung der Mittel ein zufriedenstellendes Maß an Regelnkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen. Wie der Rechnungshof bereits in seiner [Analyse 03/2025](#) festgestellt hat, sollte die Absicht der Kommission, das EU-Finanzmanagement zu vereinfachen, nicht auf Kosten der Rechenschaftspflicht gehen.
- 68** Nach Artikel 12 Absatz 12 der vorgeschlagenen Verordnung kann eine Maßnahme beendet werden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder die Maßnahme ihre politische Relevanz verloren hat. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Kommission weitere Einzelheiten zu dem in solchen Fällen zu befolgenden Verfahren vorlegen sollte.
- 69** ECF-Zahlungen unterliegen auch der [Konditionalitätsverordnung](#), die es ermöglicht, Zahlungen auszusetzen oder zu kürzen, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit das Finanzmanagement des EU-Haushalts beeinträchtigen. Wie der Rechnungshof jedoch in seinem [Sonderbericht 03/2024](#) und in seiner [Analyse 02/2024](#) hervorgehoben hat, ist der Anwendungsbereich des Konditionalitätsmechanismus eng gefasst, und seine Anwendung ist mit politischen Herausforderungen verbunden. In diesem Zusammenhang ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die Kommission näher erläutern sollte, wie diese Konditionalität im Rahmen des ECF angewandt werden soll.
- 70** Gemäß der [EU-Haushaltssordnung](#) können Zahlungen ausgesetzt, gekürzt oder eingezogen werden, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Verstöße gegen EU-Recht oder nationales Recht festgestellt werden. In Artikel 132 Absatz 4 ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommission Zahlungen kürzen oder aussetzen kann, wenn die erwarteten Ergebnisse nicht erreicht werden. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bei Finanzkorrekturen. Sowohl die Kommission als auch die betrauten Einrichtungen können diese Maßnahmen durchsetzen. Der Vorschlag enthält jedoch keine spezifischen Schwellenwerte für die Verhältnismäßigkeit oder Einziehung, sondern stützt sich

stattdessen auf Durchführungsbestimmungen und Ex-post-Prüfungen, was die Aufdeckung und Einziehung verzögern kann.

Das Prüfungsmandat des Rechnungshofs

- 71** Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem [AEUV](#) und der [EU-Haushaltssordnung](#), wonach der Rechnungshof über ein umfassendes Mandat zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der EU sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf alle Politikbereiche und Programme der EU verfügt. Gemäß Artikel 287 [AEUV](#) und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 129, Artikel 211 Absatz 6, Artikel 223 Absatz 4 Buchstabe c, Artikel 261 Absatz 2 sowie Artikel 263 Absätze 3, 5 und 7 der [EU-Haushaltssordnung](#) ist der Rechnungshof befugt, direkt von der EU verwaltete Mittel und Mittel, die indirekt über Einrichtungen wie die EIB und nationale Förderbanken ausgeführt werden, zu prüfen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Endempfänger von ECF-Mitteln, damit eine umfassende Aufsicht gewährleistet ist.
- 72** Wie bereits in der [Stellungnahme 02/2024](#) des Rechnungshofs erwähnt, sollten alle von der Kommission unterzeichneten Übertragungsvereinbarungen auch die Prüfungsrechte des Rechnungshofs wahren. Dementsprechend sollten in die Vereinbarungen mit den betrauten Einrichtungen Prüfungsklauseln aufgenommen werden, und die Schaffung außerbudgetärer Mechanismen, bei denen die Prüfungsmandate in der Vergangenheit kompliziert waren, sollte vermieden werden (siehe auch die spezifische Bemerkung in Ziffer [79](#)).

Besondere Bemerkungen

73 Abschnitt 5 der Begründung: In Bezug auf die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente sieht der Vorschlag vor, dass die Evaluierung im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung durchgeführt wird und sich auf Indikatoren stützt, die für die Ziele des Programms relevant sind (Abschnitt 5 der Begründung "Weitere Angaben" – "Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten"). Der Vorschlag umfasst jedoch keine Methode, um nachträglich zu bewerten, ob die im Rahmen des Instruments mobilisierten Investitionen tatsächlich zusätzlich waren, d. h. ob öffentliche Mittel Investitionen angestoßen haben, die andernfalls nicht getätigt worden wären. Der Rechnungshof hat der Kommission bereits empfohlen, eine Methode zur Bewertung der Zusätzlichkeit der insbesondere zur Schließung der Investitionslücke mobilisierten Investitionen zu entwickeln und anzuwenden (siehe [Sonderbericht 07/2025](#)).

74 Erwägungsgrund 43: Erwägungsgrund 43 des ECF-Vorschlags bezieht sich allgemein auf die Einhaltung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU, einschließlich der Bestimmungen über Betrugsbekämpfung, Rechnungsprüfung und Kontrolle, und auf die Aufgaben des OLAF, der EUStA und des Europäischen Rechnungshofs. Es wird jedoch nicht auf die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung Bezug genommen, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen speziell im Rahmen des ECF Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts ergriffen werden. Der Erwägungsgrund enthält auch keine Verweise auf eine verstärkte Berichterstattung oder Aufsicht.

75 Artikel 5 (Zusätzliche Mittel) und Artikel 6 (Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung): In der Verordnung sind vier große Politikfenster (Artikel 3 Absatz 2 über spezifische Ziele) festgelegt, die Bereiche abdecken, in denen sich Horizont Europa und der Innovationsfonds überschneiden. Ziel ist es, die Wirkung dadurch zu maximieren, dass die Finanzierungsinstrumente mit den strategischen Zielen der EU in Einklang gebracht

werden und Doppelarbeit verringert wird. Zwar wird in dem Vorschlag auf "Synergien und Komplementarität, von der Planung bis zur Umsetzung" Bezug genommen (Begründung, Abschnitt "Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich"), doch werden keine operativen Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden oder einen Auftrag zur Koordinierung auf Umsetzungsebene zu erteilen.

76 Artikel 6 (Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung): Artikel 6 der Verordnung sieht vor, dass Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit Mitgliedstaaten, EU-Organen, Nicht-EU-Ländern und internationalen Organisationen durchgeführt werden können. Dies stellt zwar eine Möglichkeit dar, öffentliche Mittel aus verschiedenen Quellen zu kombinieren und so die Fragmentierung zu überwinden, kann aber auch die Komplexität und die Prüfungsrisiken erhöhen.

77 Artikel 11 (Beteiligung von Nicht-EU-Ländern an Tätigkeiten im Rahmen des ECF): In Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d ist festgelegt, dass Assoziierungsabkommen mit Nicht-EU-Ländern für die Teilnahme an Programmen des ECF "die Rechte der Union gewährleisten [müssen], was die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz ihrer finanziellen Interessen anbelangt". Um unmissverständlich klarzustellen, dass dies die Gewährung uneingeschränkter Zugangsrechte insbesondere für den Europäischen Rechnungshof umfasst, schlägt dieser vor, in Artikel 11 Absatz 3 in den Satz "Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 [...]" nach dem Wort "Drittland" die Worte "der Kommission, der EUStA, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof" einzufügen. Eine solche Ergänzung würde auch das Recht des Europäischen Rechnungshofs auf Zugang zu Verschlussachen präzisieren und bestätigen. Zwar ist in Artikel 13 (Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen und vertrauliche Informationen) Absatz 4 festgelegt, dass die "Organe [...] der Union, die an der Ausführung des Haushaltspans der Union beteiligt sind, [...] Zugang zu Informationen [haben], einschließlich Verschlussachen, die [...] für Kontrollen, Überprüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen erforderlich sind". Mit dieser Bestimmung wird im Prinzip gewährleistet, dass der Europäische Rechnungshof auf sensible Daten zugreifen kann, für die Schutzbestimmungen aufgrund ihrer Einstufung als Verschlussachen gelten. Wenn in sensiblen Bereichen wie Verteidigung und Raumfahrt (Artikel 44–55 und Artikel 57–78) ein Nicht-EU-Land aufgrund eines internationalen Abkommens an dem Programm teilnimmt, muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nicht-EU-Land dem Europäischen Rechnungshof sowie der EUStA und dem OLAF gleichwertige Prüfungsrechte und Zugang gewährt. Der Rechnungshof empfiehlt daher, Artikel 11 Absatz 3 zu ergänzen, um sicherzustellen, dass Abkommen mit Nicht-EU-Ländern solche Prüfungsrechte und einen solchen Zugang vorsehen, damit der Rechnungshof seine Befugnisse in vollem Umfang ausüben kann.

78 Artikel 14, 41 und 56, (Einführung von Governance und Beratungsausschüssen): Im

Hinblick auf die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich werden mit dem Vorschlag drei Leitungsgremien eingerichtet:

- Strategischer Ausschuss der Interessenträger (Artikel 14);
- Beratungsausschuss für Weltraum und Verteidigung (Artikel 41);
- Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie (Artikel 56).

In dem Vorschlag werden jedoch weder ihre Zuständigkeiten noch die Koordinierung zwischen diesen Gremien weiter präzisiert. Daher ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die Kommission die geltenden Regelungen für Governance und Rechenschaftspflicht präzisieren sollte.

79 Artikel 18: Nach Artikel 18 sind Abweichungen von Artikel 196 Absatz 2 der

Haushaltordnung zulässig, um für die Durchführung von Fertigungsprojekten, die für das allgemeine Ziel der Resilienz wesentlich sind, eine rückwirkende Finanzierung zu ermöglichen, "sofern dies [...] erforderlich ist". Die Bedingung "sofern dies [...] erforderlich ist" ist weit gefasst und kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen. Im Gegensatz zu Artikel 20, in dem die Bedingungen für Ausnahmen für beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit festgelegt sind, sieht Artikel 18 vor, dass in den Arbeitsprogrammen oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren zusätzliche Kriterien festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Unterstützung notwendig und verhältnismäßig ist. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, einige dieser Aspekte in der Rechtsgrundlage selbst zu spezifizieren. Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass eine solche Möglichkeit auch das Risiko von Mitnahmeeffekten und begrenzter Zusätzlichkeit birgt, da sie die Unterstützung von Tätigkeiten ermöglicht, die bereits ohne finanzielle Unterstützung der EU durchgeführt wurden.

80 Artikel 20 (Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der

Wettbewerbsfähigkeit): Flexibilität wird allgemein erwähnt (z. B. in Erwägungsgrund 4), und Artikel 20 betrifft ebenfalls die Flexibilität, hauptsächlich durch Bestimmungen über vereinfachte Vergabeverfahren. Dieser Artikel ermöglicht auch beschleunigte Auszahlungen, wobei die Neuzuweisung nicht in Anspruch genommener Mittel den umfassenderen MFR-Vorschriften und nicht den spezifischen innovationsbezogenen Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung unterliegt. Der Vorschlag enthält auch qualitative Auslöser (dringendes/zwingendes öffentliches Interesse), während quantitative oder automatische Auslöser (z. B. Haushaltsobergrenzen, Nutzungsschwellen, Standardkriterien für die Neuzuweisung) fehlen. Was die Berichterstattung betrifft, so sollen sich die regelmäßigen Monitoring- und Evaluierungsberichte auf die Gesamtleistung

des Programms erstrecken. Eine standardisierte Berichterstattung über die Inanspruchnahme der Flexibilität (z. B. darüber, wann Artikel 20 ausgelöst wird, welche Beträge zwischen Politikfenstern umverteilt werden, oder ein Vergleich zwischen MFR-Rubriken/Jahren) ist jedoch nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass dieser Mangel an Struktur auch die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Finanzplanung beeinträchtigen kann.

81 Artikel 39 (Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen für die digitale Führungsrolle): Zwar enthält Artikel 39 des Vorschlags Einzelheiten zu spezifischen Technologien und Projektarten, die eine Finanzierungspriorität sein sollten, doch bleibt unklar, auf welcher Grundlage diese prioritären Bereiche festgelegt wurden.

82 Artikel 25 (Gemeinschaft der Durchführungspartner) Absatz 3: Der Text sieht zwar vor, dass privatrechtliche Einrichtungen innerhalb der "Gemeinschaft der Durchführungspartner" finanzielle Garantien erhalten können, "die [...] auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt werden" (Artikel 25 Absatz 3), es wird jedoch nicht erläutert, wie diese Obergrenzen in der Praxis festgelegt, angewandt oder überwacht werden sollen. Es werden auch keine klaren Methoden oder Kriterien für die Vergabe der Garantie an die Durchführungspartner festgelegt.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für die Haushaltjahre 2020–2024

Jahresberichte über die Agenturen der EU für die Haushaltjahre 2020–2024

Jahresberichte über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für die Haushaltjahre 2020–2024

Sonderbericht 03/2019: Europäischer Fonds für strategische Investitionen – Damit der EFSI ein voller Erfolg wird, muss noch einiges unternommen werden

Sonderbericht 06/2021: Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik beim Abschluss des Zeitraums 2007–2013: insgesamt gute Ergebnisse der Überprüfungsarbeit, doch blieben noch Fehler bestehen

Sonderbericht 07/2021: EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub

Sonderbericht 03/2022: 5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme

Sonderbericht 15/2022: Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 sind zwar gut konzipiert, doch hängen nachhaltige Änderungen vor allem von den nationalen Behörden ab

Sonderbericht 23/2022: Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft

Sonderbericht 05/2023: Die Finanzlandschaft der EU: ein Flickwerk, das weitere Vereinfachung und mehr Rechenschaftspflicht erfordert

Sonderbericht 10/2023: Die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung: Einige Erkenntnisgewinne, wegen zeitlicher Zwänge und beschränkter Ergebnisse als Testlauf für die Aufstockung der EU-Verteidigungsausgaben aber von eher geringer Bedeutung

Sonderbericht 15/2023: EU-Industriepolitik im Bereich Batterien: Neuer strategischer Impuls erforderlich

Sonderbericht 03/2024: Rechtsstaatlichkeit in der EU: Ein verbesserter Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, doch bestehen nach wie vor Risiken

Sonderbericht 07/2024: Die Systeme der Kommission zur Einziehung vorschriftswidriger EU-Ausgaben: Es könnte mehr und schneller eingezogen werden

Sonderbericht 08/2024: Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz: Mehr Governance und verstärkte, gezielter ausgerichtete Investitionen sind zukunftsentscheidend

Sonderbericht 11/2024: Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck

Sonderbericht 21/2024: Staatliche Beihilfen in Krisenzeiten: Zügige Reaktion der Kommission, aber mangelhafte Kontrollen und Widersprüche in den Leitlinien zur Unterstützung der industrielpolitischen Ziele der EU

Sonderbericht 22/2024: Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystmen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt

Sonderbericht 07/2025: Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht

Sonderbericht 12/2025: Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips: Akzeptable Fortschritte bei der Umsetzung, doch reicht das Chip-Gesetz höchstwahrscheinlich nicht aus, um das allzu ehrgeizige Ziel der digitalen Dekade zu verwirklichen

Sonderbericht 13/2025: Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für den digitalen Wandel in den EU-Mitgliedstaaten: Eine verpasste Chance, die Mittel strategisch auf die Deckung des Digitalisierungsbedarfs auszurichten

Sonderbericht 18/2025: Flexibilität des EU-Haushalts: Ermöglichte die Adressierung unvorhergesehener Herausforderungen, jedoch ist der Rahmen zu komplex

Sonderbericht 24/2025: Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik: Revolvierender Einsatz der Mittel zum Teil verwirklicht

Stellungnahme 02/2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)

Stellungnahme 02/2025 zur Halbzeitüberprüfung der Verordnungen der Kohäsionspolitik

Analyse 02/2024: Die Berichterstattung der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit

Analyse 03/2025: Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

Analyse 05/2025: Strategien für intelligente Spezialisierung in der EU

Themenpapier (Februar 2018): Future of EU finances: reforming how the EU budget operates (liegt nur in englischer Sprache vor)

Anhang II – Hintergrundinformationen

- 01** Der ECF ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission zur Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, technologischen Souveränität und Resilienz Europas in einer Zeit geopolitischer, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen.
- 02** Mit dem Vorschlag würden 14 bestehende Ausgabenprogramme in einem einzigen Rahmen zusammengefasst, um die Vorgänge zu straffen und die Wirkung der EU-Mittel zu steigern. Mit dem ECF sollen Investitionen in strategische Sektoren unterstützt werden, darunter saubere Technologien, "Deep Technology", kritische Rohstoffe und Netto-Null-Industrie, um Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der EU zu fördern.
- 03** Der ECF hat eine breite Rechtsgrundlage: Neben Artikel 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)), mit dem die industrielle Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird, stützt er sich auch auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 168 Absatz 5, Artikel 172 Unterabsatz 1, Artikel 175 Unterabsatz 1, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 in Verbindung mit Artikel 188 Absatz 2, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1, um ein Spektrum zuvor getrennter Programme wie beispielsweise das Weltraumprogramm der EU, Verteidigungsforschung und Gesundheit abzudecken und zu integrieren.

Anhang III – Wichtigste Merkmale des vorgeschlagenen ECF

Maßnahme	Derzeitiger MFR 2021–2027	Vorgeschlagene ECF-Mechanismen	Erwartete Folgen (gemäß den Angaben der Kommission)
Anzahl der Programme	14 Einzelprogramme für Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Raumfahrt, Verteidigung, Gesundheit, Umwelt und Klima, Digitales	Ein einziger Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) , der alle in einem einzigen Rahmen zusammenfasst	Beseitigt die Zersplitterung; eine, nicht zahlreiche Rechtsgrundlagen
Regelwerke und Förderfähigkeit	Jedes Programm hat seine eigene Rechtsgrundlage und seine eigenen Regeln für die Teilnahme, Förderfähigkeitsregeln und Berichterstattungspflichten	Einheitliches Regelwerk für alle Politikfenster und Instrumente	Verringerung legislativer Überschneidungen und Konflikte durch Beibehaltung der durch die Haushaltssordnung – das primäre Regelwerk – gewährten Flexibilität, ergänzt durch gezielte ECF-Vorschriften. Die Regelkonformität wird erleichtert, die Rechtssicherheit erhöht und eine dynamischere und gezieltere EU-Unterstützung ermöglicht.

Maßnahme	Derzeitiger MFR 2021–2027	Vorgeschlagene ECF-Mechanismen	Erwartete Folgen (gemäß den Angaben der Kommission)
Flexibilität	Die Flexibilität beruht auf horizontalen Instrumenten: Flexibilitätsinstrument, Solidaritäts- und Soforthilfereserve, Instrument für einen einzigen Spielraum usw.	Die Flexibilität ist durch Politikfenster und Instrumente der Toolbox (Finanzhilfen, Darlehen, Beteiligungskapital, Garantien, Mischfinanzierungen) in den ECF eingebettet	Weniger Abhängigkeit von horizontalen MFR-Instrumenten; besser vorhersehbare sektorale Flexibilität.
	Verwendung besonderer MFR-Reserven, Ad-hoc-Aufstockungen (z. B. REPowerEU, Ukraine-Fazilität). Oft politisch langsam	Beschleunigtes Verfahren gemäß Artikel 20: beschleunigte Genehmigung und Auszahlung, die strengen Bedingungen unterliegen (dringendes/zwingen des öffentlichen Interesse).	Schaffung eines flexiblen Reaktionsmechanismus innerhalb des ECF.
Mittelumschichtungen	Übertragungen zwischen Programmen bedürfen der Zustimmung des Rates/Parlaments; Halbzeitüberprüfung.	Die Politikfenster ermöglichen Mittelumschichtungen zwischen den Sektoren	Schnellere Mittelumschichtung innerhalb des ECF, ohne dass eine Überarbeitung des MFR erforderlich ist
Finanzierungsinstrumente	Verteilt auf verschiedene Programme (finanzielle Unterstützung durch InvestEU, den Europäischen Verteidigungsfonds, Horizont Europa usw.), für die jeweils eigene Vorschriften gelten.	Einheitliche ECF-Toolbox : Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Darlehen, Garantien, Beteiligungskapital, Mischfinanzierungen – alle unter einer einheitlichen Governance.	Vermeidung von Doppelungen, Maximierung der Hebelwirkung, zentrale Anlaufstelle.

Maßnahme	Derzeitiger MFR 2021–2027	Vorgeschlagene ECF-Mechanismen	Erwartete Folgen (gemäß den Angaben der Kommission)
Governance	Spezifische Governance-Regelungen sind für alle integrierten Programme erforderlich.	Einheitliches Regelwerk und Ausschussverfahren, einheitliche ECF-Toolbox.	Beseitigung der Fragmentierung und Beitrag zu mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

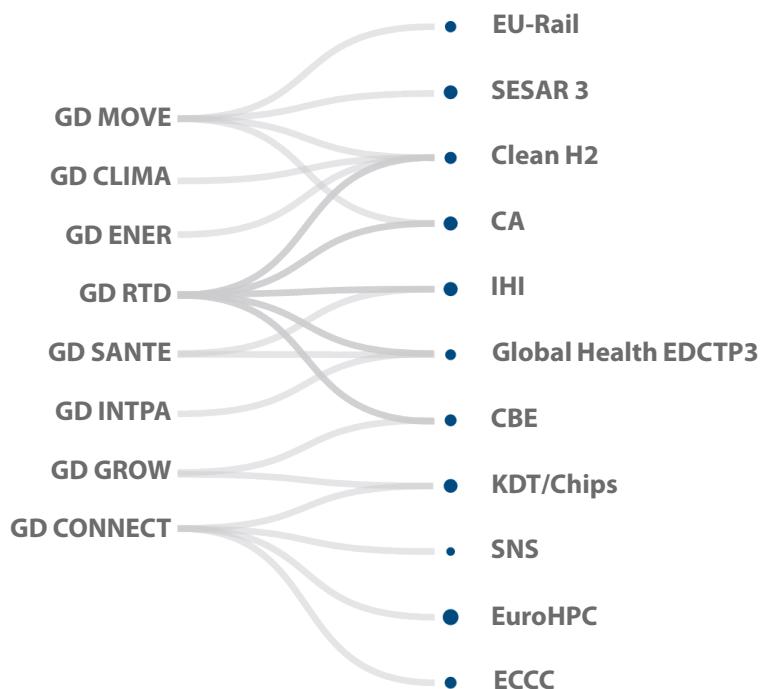
Anhang IV – Bestehende Programme, die dem Vorschlag zufolge in den ECF integriert werden sollen

Programm	Rechtsakt	Beziehung zum ECF
Horizont Europa	Verordnung (EU) 2021/695	Bleibt getrennt, jedoch partielle Koordinierung durch den ECF (durch gemeinsame Arbeitsprogramme für die "Verbundforschung" im Rahmen von Horizont Europa innerhalb der vier Politikfenster); einheitliches Regelwerk
Innovationsfonds	Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission	Bleibt getrennt, aber "der ECF [stellt] die Kohärenz mit [dem] Innovationsfonds [sicher]" (Erwägungsgrund 10–11, ECF).
InvestEU	Verordnung (EU) 2021/523	In den ECF integriert
Europäisches Weltraumprogramm	Verordnung (EU) 2021/696	In den ECF integriert
Europäischer Verteidigungsfonds	Verordnung (EU) 2021/697	In den ECF integriert
Programm Digitales Europa	Verordnung (EU) 2021/694	In den ECF integriert
EU4Health	Verordnung (EU) 2021/522	In den ECF integriert
Union für sichere Konnektivität (IRIS ²)	Verordnung (EU) 2023/588	In den ECF integriert
Fazilität "Connecting Europe"	Verordnung (EU) 2021/1153	Die digitale Komponente wird in den ECF übernommen; der Rest bleibt getrennt.
Binnenmarktprogramm	Verordnung (EU) 2021/690	Der Aktionsbereich KMU wird in den ECF übernommen; der Rest bleibt getrennt.

Programm	Rechtsakt	Beziehung zum ECF
LIFE-Programm	Verordnung (EU) 2021/783	Teilweise in den ECF integriert, der Rest fällt unter den Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit
Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	Vorschlag für eine Verordnung (COM(2024) 150 final)	In den ECF integriert
Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion	Verordnung (EU) 2023/1525	In den ECF integriert (über EDIP)
Verordnung zur Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	Verordnung (EU) 2023/2418	In den ECF integriert (über EDIP)

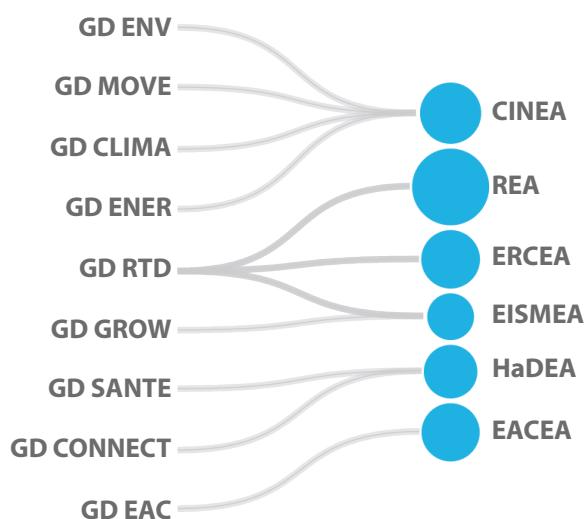
Anhang V – Gemeinsame Unternehmen einschließlich gleichgestellter Einrichtungen und Exekutivagenturen im EU-Haushaltszeitraum 2021–2027

ZUSTÄNDIGE GENERALDIREKTION(EN) GEMEINSAMES UNTERNEHMEN



ZUGEHÖRIGE GENERALDIREKTION(EN)

EXEKUTIVAGENTUR



Hinweis: Die Größe des Kreises spiegelt den Personalbestand der Einrichtungen im Haushaltsjahr 2024 wider.

Quelle: Verordnung (EU) 2021/2085, Verordnung (EU) 2021/887, Verordnung (EU) 2023/1782 und Europäischer Rechnungshof.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
ECF	<i>European Competitiveness Fund</i> (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit)
EDA	<i>European Defence Agency</i> (Europäische Verteidigungsagentur)
EDIP	<i>European Defence Industrial Programme</i> (Programm für die europäische Verteidigungsindustrie)
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EIB	Europäische Investitionsbank
EU	Europäische Union
EUSTA	Europäische Staatsanwaltschaft
EVF	Europäischer Verteidigungsfonds
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GD DEFIS	Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum
GD RTD	Generaldirektion Forschung und Innovation
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
IPCEI	<i>Important Project of Common European Interest</i> (Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)	EU-Instrument im Rahmen von NextGenerationEU, über das die Mitgliedstaaten bei Reformen und Investitionen leistungsbasierte finanzielle Unterstützung erhalten.
Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	Unabhängige EU-Einrichtung, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig ist.
Europäischer Fonds für strategische Investitionen	Vorzeigegerüst der Investitionsoffensive für Europa von 2015 ("Juncker-Plan"), in deren Rahmen EU-Haushaltsgarantien genutzt wurden, um private Investitionen zu mobilisieren.
Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF)	Vorgeschlagene Verordnung (COM(2025) 555 final), mit der im Rahmen des MFR 2028–2034 mehrere Instrumente der EU in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Industrie und Verteidigung konsolidiert werden sollen.
Europäischer Verteidigungsfonds	Bestehendes EU-Programm zur Unterstützung der kooperativen Verbundforschung im Verteidigungsbereich und Fähigkeitenentwicklung; im Rahmen des MFR 2028–2034 in den ECF integriert.
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Dienststelle der Kommission, die verwaltungsrechtliche Untersuchungen zu Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten zulasten des EU-Haushalts durchführt.
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	In Titel V des EUV festgelegter Rahmen für das auswärtige Handeln der EU in Sicherheits- und Verteidigungsfragen.
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)	Operative Dimension der GASP, die gemeinsame Verteidigungsinitiativen, Missionen und die Fähigkeitenentwicklung umfasst.
Haushaltsflexibilität	Mechanismus, der es der Kommission ermöglicht, innerhalb der MFR-Obergrenzen Mittel zwischen Programmen, Politikbereichen oder Jahren umzuschichten bzw. zu übertragen, um auf sich ändernde Prioritäten zu reagieren.
Haushaltssordnung	Allgemeine Verordnung zur Festlegung der Grundsätze und Verfahren für die Ausführung des EU-Haushaltsplans.
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro.
Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)	Siebenjähriger Finanzplan, in dem die jährlichen Höchstbeträge für jeden Bereich der EU-Ausgaben festgelegt sind und die Haushaltsdisziplin gewährleistet.
Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP)	Zum Teil durch den ECF ersetzte Vorläuferinitiative zur Unterstützung der industriellen Basis der Verteidigung und der Abwehrbereitschaft der EU.

Begriff	Definition/Erklärung
Rechtsstaatlichkeitsmechanismus	Mechanismus, mit dem Auszahlungen aus dem EU-Haushalt mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 verknüpft werden.
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	Zentraler Vertrag der EU zur Festlegung der institutionellen Zuständigkeiten – einschließlich der Zuständigkeiten des Rechnungshofs (Artikel 287) – und der Haushaltsbestimmungen (Artikel 310 bis 325).
Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI)	Grenzüberschreitende Industrieprojekte, die aufgrund ihrer strategischen Bedeutung auf EU-Ebene von Beschränkungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV ausgenommen sind.
Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung	Grundsatz gemäß Artikel 33 der Haushaltsoordnung, wonach EU-Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu verwenden sind.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Deckblatt – © butenkow / stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-6340-9	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/8040346	QJ-01-25-064-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-6341-6	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/4180404	QJ-01-25-064-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 01/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ("ECF") einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783, zur Aufhebung von Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696 und (EU) 2023/588 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) [EDIP] (SEC(2025) 555 final, SWD(2025) 555 final, SWD(2025) 556 final), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Diese Stellungnahme, die der Europäische Rechnungshof gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV abgibt, in dem die Anhörung des Rechnungshofs zu Vorschlägen im Zusammenhang mit den Haushaltsvorschriften und Finanzinstrumenten der EU vorgesehen ist, betrifft den Vorschlag für eine neue Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, den die Europäische Kommission ursprünglich am 16. Juli 2025 vorgelegt hat.

Zweck dieser Stellungnahme ist es, Bemerkungen zu den im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zur Gestaltung des Programms sowie zu dessen Governance, Leistungsrahmen und Finanzkontrolle vorzubringen. Die Stellungnahme soll dazu beitragen, dass sichergestellt wird, dass das künftige Programm die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Rechenschaftspflicht und den EU-Mehrwert in der Forschungs- und Innovationspolitik der EU fördert.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

Kontaktformular:

eca.europa.eu/de/contact

Website: eca.europa.eu

Soziale Netzwerke: [@EUauditors](https://twitter.com/EUauditors)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union